Ostdeutsche Bau-Zeitung-Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung-Leipzig

27. Jahrgang | Breslau, den 22. Mai 1929 | Nummer 41

Aufbauarbeit der Grenzstadt Fraustadt

Von Stadtbaumeister Duvigneau, Fraustadt

Die in der vorliegenden Zeitung enthaltenen Abbildungen stammen aus der Grenzstadt Fraustadt, zur Grenzmark Posen-Westpreußen gehörig. Die Abbildungen zeigen, wie in einer rund 8000 Seelen zählenden Grenzgemeinde der Wille zum Aufbau und zur Seßhaftmachung des Deutschtums vorhanden ist.

Fraustadt hat als Grenzstadt viel Flüchtlinge und Optanten aufnehmen müssen, auf der anderen Seite hat Fraustadt sein Bataillon Militär und das Seminar mit Präparandenanstalt verloren. Trotzdem zeigte es sich, daß in keiner Weise ausreichende Wohnungen vorhanden waren, denn die Haushaltungen haben sich um rund 300 vermehrt. Hinzu kam, daß sehr viele alte Häuser dem Abbruch sehr nahe stehen. Die Stadtverwaltung mußte, wenn die zugewanderten Flüchtlinge und Optanten Fraustadt nicht wieder verlassen sollten, den Wohnungsbau energisch betreiben. Es wurden darauf-

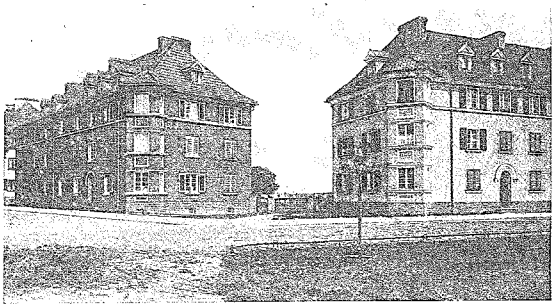

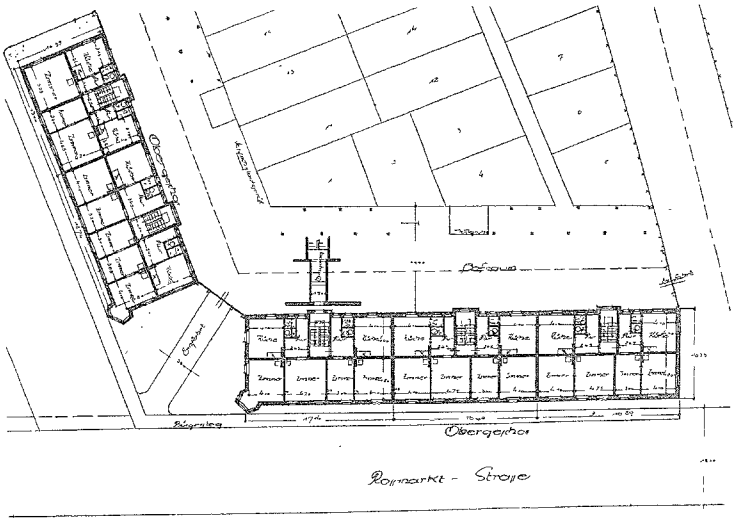

Fraustadt, Neubauten der Stadtgemeinde, Roßmarktstraße. Kommunalanleihe — Hauszinssteuerhypothek
Architekt Stadtbaumeister Duvigneau, Fraustadt

hin in den Jahren 1921/22 16 Stück Zwei- und Dreizimmerwohnungen in der Lauterbachstraße, in der Nähe des Bahnhofs, errichtet. Im Jahre 1923/24 errichtete die Deutsche gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft, an der Kreis und Stadt erheblich beteiligt sind, 24 Mittelwohnungen an der Bahnhofstraße Ecke Lauterbachstraße. 1924/25/26 errichtete die Stadt 54 Zweizimmerwohnungen am sogenannten Roßmarkt. Zehn Einfamilienreihenhäuser konnte die Wohnungsbaugenossenschaft im Jahre 1926 errichten. Vierundzwanzig 2, 3 und 4 Zimmer-Wohnungen an der Bahnhof- und Lauterbachstraße errichtete die Stadt in den Jahren 1926/27. In diesem Block wurde eine Bäckerei eingebaut, da sich eine solche in weitem Umkreise nicht befand. Sechzehn Kleinstwohnungen wurden in den Jahren 1927/28 von der Stadt erbaut. Zugleich errichtete die Wohnungsbaugenossenschaft zwei Zweifamilienhäuser, acht Kleinstwohnungen und vier Dreizimmerwohnungen.

Alle Häuser sind in Putzbau einfach aber zweckentsprechend hergestellt. Zum Teil ist farbiger Edelputz, zum anderen Teil wetterfester Farbenanstrich und Sieglesche Trockenfarben, als Beimischung zum Mörtel, verwendet worden. Die Wohnungen sind entweder mit eigenen Badeeinrichtungen versehen oder, wo dies nicht möglich war, wurden Gemeinschaftsbäder eingebaut.

Alle Wohnungen haben eigene Gärten. Um auch für alte, der Fürsorge anheimgefallenen Leute ein menschenwürdiges Unterkommen zu sichern, entschloß sich die Stadtverwaltung das vorhandene Siechenhaus durch Anbau und Aufstockung zu vergrößern und zu einem Altersheim auszubauen. Es sind Zimmer für Einzelpersonen und für Ehepaare vorhanden. Das Essen wird vom Hausverwalter zubereitet und nimmt jede Person für sich in ihrem Zimmer ein. Gemeinschaftliche Badeeinrichtung und elektrisches Licht vervollständigen die Anlage. Ein ausreichender Garten bietet den Bewohnern bei günstigem Wetter angenehmen Aufenthalt.

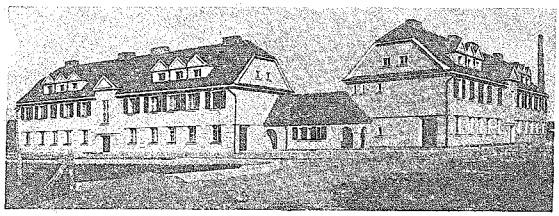

Sechzehn Kleinwohnungen der Stadt Fraustadt Erbaut 1927/28

Phot. Haase, Fraustadt

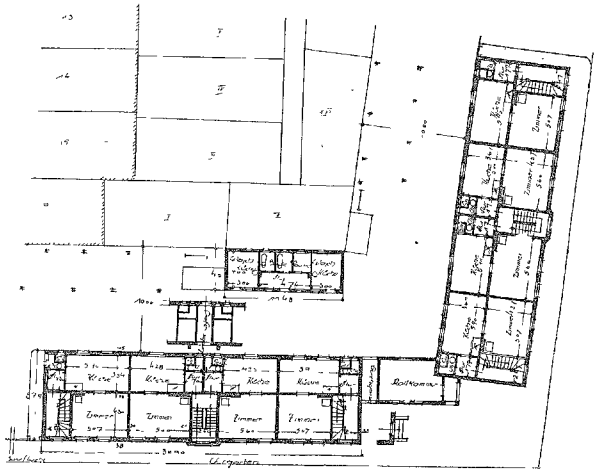

Nachdem sich das Trinken von Milch immer mehr Bahn bricht, war auch für Fraustadt der Zeitpunkt gekommen, eine Milchtrinkhalle zu errichten. Diese Milchhalle wurde auf einer Baulücke errichtet, die zur Bebauung mit irgend einem anderem Gebäude zu klein war. Im kommenden Jahr wird die Stadt ein Verwaltungsgebäude für das Katasteramt und der Zweigstelle des Arbeitsamtes mit einigen Wohnungen errichten.

Die Wohnungsbaugenossenschaft wird 16 Kleinwohnungen in Fraustadt und vier in Oberpritschen erbauen.

Das veränderte Arbeitsschutzgesetz und das Baugewerbe

Die Vorarbeiten zum Arbeitsschutzgesetz beschäftigen sowohl die gesetzgebenden Körperschaften als auch die wirtschaftlichen Organisationen bereits seit einer Reihe von Jahren. Den Anstoß zu einem Arbeitsschutzgesetz gaben die schon in den ersten Nachkriegsjahren gepflogenen Verhandlungen über die Neuregelung der Arbeitszeit. Im engen Zusammenhang hiermit stand jedoch die Neufassung zahlreicher Vorschriften des Arbeitsschutzes im engeren Sinn, wie der Schutz der Frauen und Jugendlichen, der Vorschriften über den Ladenschluß, und Sonntagsruhe usw., so daß man sich entschloß, eine durchgreifende Neuregelung der gesamten

Arbeitsschutzgesetzgebung durchzuführen und im Dezember 1926 wurde erstmalig der Oeffentlichkeit ein Gesetzentwurf übergeben, welcher die durchgreifende Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes vorsah. Der sozial-politische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates erledigte in den Jahren 1927 und 1928 in sehr eingehenden Beratungen, zu denen die Vertretungen der wirtschaftlichen Spitzenfachverbände hinzugezogen wurden, die einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfes, nachdem auch den übrigen wirtschaftlichen Organisationen und namentlich den Industrie- und Handelskammern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war. Der Gesetzentwurf wurde im Januar 1929 vom Reichsrat verabschiedet und ist nunmehr dem Reichstag zur Beschlußfassung zugegangen.

Der Entwurf bringt sehr wesentliche Neuerungen, vor allem auf dem Gebiete des Schutzes gegen Betriebsgefahren, der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses und der Arbeitsaufsicht. Das Gesetz regelt die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Arbeitgebers und verpflichtet denselben zum Einhalten gewisser Schutzvorschriften gegenüber dem Staat. Nur ausnahmsweise, wie z. B. beim Betriebsschutz werden auch den Arbeitnehmern Vorschriften auferlegt. Der Schutz der Heimarbeiter, der im Hausarbeitsgesetz geregelt ist, ist in den Entwurf nicht einbezogen worden, ebenso nicht die gesetzliche Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer, die nach wie vor freien Vereinbarungen in Tarifverträgen vorbehalten bleibt. Bezüglich des Geltungsbereiches ist zu sagen, daß das Gesetz für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art gilt, also für Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Es unterliegen dem Gesetz weiterhin alle Betriebe ohne Rücksicht auf deren Umfang, wobei zu bemerken ist, daß auf kleinere Betriebe die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung nur zum Teil ausgedehnt werden konnten. Indessen beschränkt sich der Gesetzentwurf, um die Uebersichtlichkeit nicht zu gefährden, auf die Regelung des allgemeinen Arbeitsschutzes und überläßt Sonderregelungen künftigen Ausführungsbestimmungen oder läßt dieselben, soweit bereits vorhanden, noch bestehen. Hieraus ergeben sich bezüglich des Geltungsbereiches einzelne Einschränkungen und es sind gewisse Wirtschaftszweige wie z. B. die Landwirtschaft und auch gewisse Personenkreise, wie Geschäftsführer, Betriebsleiter usw., öffentliche Beamte von der Regelung ausgenommen. Im 2. bis 5. Abschnitt des Entwurfes sind die materiellen Schutzvorschriften enthalten. Hinsichtlich der Einschränkung der Betriebsgefahren sind wesentliche Neuerungen nicht getroffen. Seither bildete die Grundlage des Betriebsschutzes § 120 a ff der Gewerbeordnung und diese Bestimmungen haben sich in jeder Weise bewährt. Der Betriebsschutz umfaßt die Verpflichtung des Arbeitgebers den gesamten Betrieb so einzurichten, daß die Arbeitnehmer, namentlich die jugendlichen und weiblichen gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit soweit als möglich geschützt sind. Eine Neuerung aus dem Gebiete des Betriebsschutzes sind die besonderen Vorschriften für die Hersteller und Lieferer von Maschinen. Es kann bei den in den Verkehr gebrachten Maschinen hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer auf dem Wege der Verfügung dem Unternehmer vorgeschrieben werden, welchen Anforderungen die Maschinen oder Betriebseinrichtungen zu genügen haben. Auch ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für bestimmte Arten von Maschinen allgemeine Verordnungen über deren Schutz zu erlassen. Doch sollen zur Vermeidung von Schädigungen im Wettbewerb mit dem Auslande diese Vorschriften auf den Verkehr mit dem Inlande beschränkt bleiben. Bezüglich der Arbeitszeitvorschriften ist zu erwähnen, daß die im Gesetz gezogenen Grenzen lediglich das im Höchstfalle zulässige Maß darstellen, daß jedoch im übrigen die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung der Arbeitszeit sich nach besonderen Arbeitsverträgen richten kann. Grundsätzlich ist der achtstündige Arbeits-

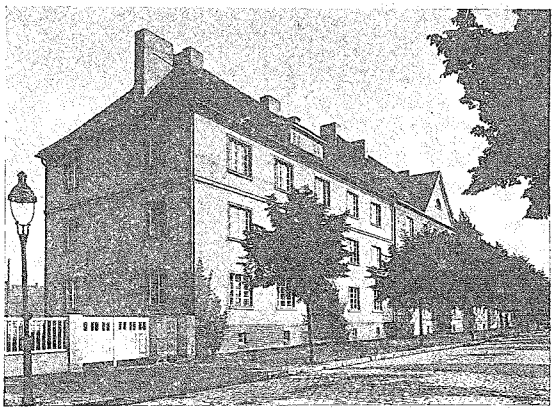

Fraustadt
Deutsche gem. Wohnungsbaugenossenschaft e. G. m. b. H.
Bahnhofstraße
Erbaut 1924/26

Architekt Stadtbaumeister Duvigneau, Fraustadt

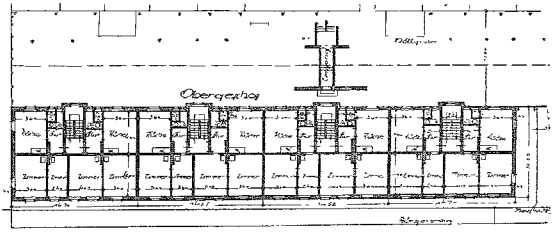

tag zulässig, doch soll für ununterbrochene Arbeiten auch eine andere Regelung vorgesehen werden können. Auch sind sonst nur einige Ausnahmen zugelassen, die teils im Entwurf geregelt sind, deren Regelung zum Teil jedoch besonderen Verordnungen vorbehalten bleiben. Ebenso sind im Entwurf besondere Ausnahmen vorgesehen für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, für Arbeitsbereitschaft und für Notfälle. Für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten sind bestimmte Grenzen, höchstens bis zu zwei Stunden, vorgesehen. Bezüglich der Arbeitsbereitschaft soll die Arbeitszeit von Arbeitnehmern, in deren Arbeit häufige und größere Unterbrechungen eintreten, anders bemessen werden als die von Arbeitnehmern, die dauernd beschäftigt sind. Auch bei Arbeitsbereitschaft darf die Arbeitszeit grundsätzlich 10 Stunden nicht übersteigen. Was die Mehrarbeit anbetrifft, so setzt der Entwurf die jährlich zulässige Zahl der Mehrarbeitsstunden auf höchstens 300, also im Durchschnitt auf 1 Stunde täglich fest, von denen 60 Stunden ohne weiteres und 240 Stunden auf Grund eines Tarifvertrages oder auf Grund einer behördlichen Genehmigung gestattet sind. Für Mehrarbeit ist ein angemessener Zuschlag zu zahlen, der mangels einer abweichenden Vereinbarung 25 v. H. als Normallohn beträgt. Auch für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer ist eine Erweiterung des bisherigen Schutzes, insbesondere durch die Einbeziehung der kleineren Betriebe und durch die grundsätzliche Erhöhung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre vorgesehen. Die Vorschriften über den Mutterschutz und auch über den Kinderschutz sind wesentlich erweitert. Der Entwurf hält grundsätzlich an dem Verbot der Sonntagsarbeit fest und zugelassene Ausnahmen sind möglichst scharf umgrenzt worden. Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Sonntagsarbeit vollständig ausgeschlossen. Zum Teil sind die Ausnahmen durch das Gesetz geregelt, zum Teil auch den Ausführungsverordnungen des Reiches oder der Länder, oder auch behördlichen Bewilligungen überlassen. Für das Verkehrsgewerbe und ähnliche Gewerbe sind auf Grund deren besonderer Eigenart Ausnahmen vorgesehen, ebenso für die Saisonindustrien und offene Verkaufsstellen. Von größter Wichtigkeit sind die Vorschriften über die künftige Arbeitsaufsicht, die auch von uns verschiedentlich, eben ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen, schon behandelt worden sind. Der Entwurf will die Durchführung des Arbeitsschutzes besonderen Arbeitsschutzbehörden, namentlich den Arbeitsschutzämtern übertragen wissen. Grundsätzlich sind die Organisationen der Arbeitsaufsicht Landesbehörden, wenn der Entwurf auch einen hinreichenden Einfluß des Reiches auf Organisation und Betätigung der Arbeitsaufsicht vorsieht. Besondere Aufgaben sind den Obersten Landesbehörden und im Reiche dem Reichsarbeitsministerium auf dem Gebiete der Arbeitsaufsicht zugewiesen. Die Oberste Landesbehörde ist Aufsichtsbehörde, dem Reichsarbeitsministerium ist ein Einfluß auf die Ausgestaltung der Behörde zugestanden, insbesondere hat es das Recht, Bestimmungen über Vorbildung, Ausbildung und Prüfung der Aufsichtspersonen zu erlassen und gewisse Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden aufzustellen. Für die Beteiligten ist ein Mitwirkungsrecht an der Arbeitsaufsicht in Form von Beiräten bei den Landesarbeitsschutzämtern sowie in Form eines Reichsausschusses für Arbeitsschutz in Aussicht genommen. In den Ausschüssen, sowie in den Beschwerdestellen bei den Landesarbeitsschutzämtern sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen vertreten werden. Im allgemeinen hält der Entwurf jedoch an dem Grundsatz fest, daß ein maßgebender Selbstverwaltungseinfluß bei den Arbeitsschutzbehörden nicht stattfinden dürfe und daß diese Behörden vielmehr selbständige staatliche Einrichtungen bleiben müssen. Die Besetzung der Arbeitsschutzbehörden, insbesondere mit Aufsichtspersonen ist den Landesregierungen übertragen. Grundsätzlich ist den Arbeitsschutzbehörden die Wahrnehmung aller für den Arbeitsschutz wichtigen Aufgaben übertragen und der Aufgabenkreis entspricht im wesentlichen den seither im § 139 b der Gewerbeordnung den Gewerbeaufsichtsbeamten zugewiesenen Aufgaben. Ebenso sind die Befugnisse der Arbeitsaufsichtspersonen im wesentlichen die gleichen wie die der heutigen Gewerbeaufsichtsbeamten. Denselben ist das Recht der Betriebsbesichtigung zugestanden, doch ist dasselbe auch der Obersten Landesbehörde und dem Reichsarbeitsminister übertragen worden. Die ordentlichen Polizeibehörden können künftighin nicht mehr selbständig auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes tätig sein, sondern sollen die Arbeitsschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nur unterstützen. Die berufsgenossenschaftliche Aufsicht bleibt unverändert bestehen, doch sind auch hier gewisse Aenderungen der Reichsversicherungsordnung geplant, die eine Mitwirkung der Arbeitsschutzbehörden in der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsaufsicht in Aussicht nehmen. Auch die Dampfkesselüberwachung bleibt unverändert bestehen. Wesentlich ist auch, daß die Länder aus ihnen aus dem Arbeitsschutzgesetz erwachsenden Mehrausgaben über dem Wege des Finanzausgleichs schadlos gehalten werden sollen. Der Tag des Inkrafttretens soll durch besondere Verfügung des Reichsarbeitsministers getroffen werden können, ebenso ist eine Hinausschiebung des Inkrafttretens der allgemeinen Arbeitszeitvorschriften durch Verordnung des Reichsarbeitsministers oder der Obersten Landesbehörde bis zum 31. März 1932 statthaft, falls gewisse Wirtschaftszweige durch diese Vorschriften schwer geschädigt werden. Vorstehend haben wir einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen des nunmehr endgültigen Entwurfes des Arbeitsschutzgesetzes bekanntgegeben. Der ursprünglich vorliegende Entwurf hat unter der Einflußnahme der wirtschaftlichen Organisa-

Zweifamilienhaus für Fraustadt
Bauherr Stadtgemeinde

Entw.: Stadtbaumstr. Duvigneau
Fraustadt

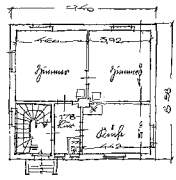

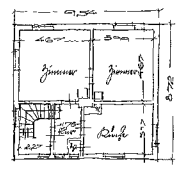

tionen in mancher Beziehung eine Aenderung erfahren, doch sind alle Wünsche, die von der Wirtschaft mit Rücksicht auf die weltwirtschaftliche und auch auf die reparationspolitische Lage Deutschlands geäußert wurden, bei weitem nicht erfüllt worden. Gerade die letzterwähnten Gründe sind für die Wirtschaftskreise der Maßstab gewesen, an welchem gemessen wurde, was an Verschärfung zu § 14, welcher sich mit der Arbeitsbereitschaft befaßt. Auch der Fassung des § 15, welcher die Mehrarbeit regelt, konnte nicht zugestimmt werden und auch hier sind eingehende Gegenvorschläge gemacht worden. Der Einspruch der Wirtschaft wurde weiter herausgefordert zu den Bestimmungen über ununterbrochene Arbeit und Nachtarbeit, ebenso über die arbeitsfreien Zeiten. Bezüglich der Sonntagsruhe sind die Vorschriften des Entwurfes im großen und ganzen angenommen worden, lediglich für gewisse Gewerbe wurde eine Ausnahme verlangt. Im Rahmen dieses kurz gedrängten Ueberblickes konnte naturgemäß ein ins Einzelne gehender Ueberblick weder über das Gesetz noch vor allem über die umfangreichen Gegenvorschläge der wirtschaftlichen Spitzenorganisationen gegeben werden. Erfreulich ist, daß einer Anzahl wesentlicher Anträge, die die schlimmsten Gefahren abwenden,

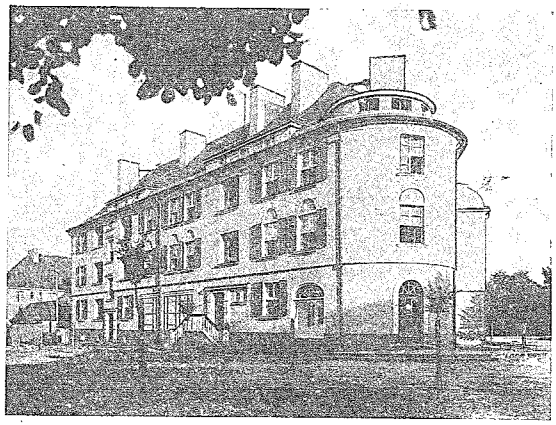

Fraustadt
Neubauten der Stadtgemeinde
Ecke Lauterbach- und Bahnhofstraße
Erbaut 1926/27
Kommunalanleihe
Hauszinssteuerhypothek

Arch. Stadtbaumeister
Duvigneau, Fraustadt

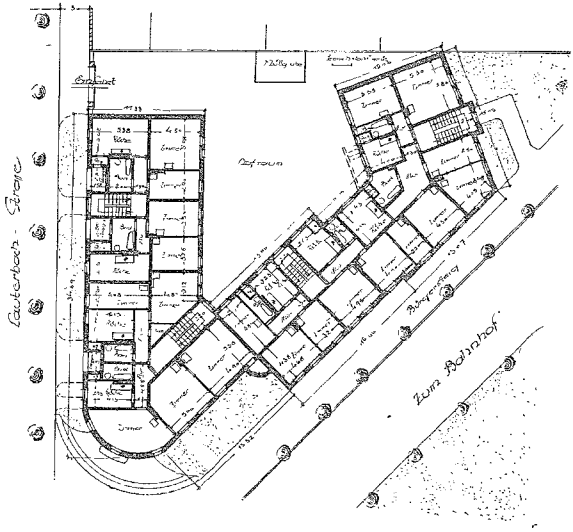

und Erweiterung des Arbeitsschutzes zulässig war und die Bemühungen auf Abänderung sind im wesentlichen von der Erkenntnis geleitet gewesen, daß die deutsche Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte unbedingt erhalten bleiben müsse. So sind von den wirtschaftlichen Spitzenverbänden eingehende Gegenvorschläge der Arbeitszeit zu § 12 des Entwurfes gemacht worden, welche eine andere Verteilung der Arbeitszeit vorsehen, desgleichen zu § 13 bezüglich der Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, insbesondere

Rechnung getragen wurde, doch bleibt nach wie vor die Befürchtung bestehen, daß auch das Arbeitsschutzgesetz in der jetzigen Form eine außerordentlich schwere Belastung für unsere deutsche Wirtschaft und insbesondere auch für das Baugewerbe bilden wird. Dies ist auch schon daran zu erkennen, daß alle wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen nachdrücklich bestrebt sind, noch in den in Bälde stattfindenden Verhandlungen im Reichstag wenigstens mit einigen von ihren Forderungen durchzudrücken. Bedenklich erscheint, daß die innerdeutsche Regelung des Arbeitsschutzes schon jetzt darauf angelegt ist, daß sie ohne weitere Gesetzesänderung die Ratifikation namentlich des Washingtoner Uebereinkommens über den Achtstundentag, dessen Durchführung für uns eine ganz wesentliche Schädigung bedeuten würde, nachdem es im Auslande noch fast nirgends zur Anwendung gelangt ist, ermöglicht. Die wichtigsten Konkurrenzländer haben sich von einer Beteiligung an diesem Abkommen ausgeschlossen und eine Annahme dieses Abkommens wäre für unsere Stellung auf dem Weltmarkte eine kaum zu überwältigende Belastung. Damit soll nicht dem das Wort geredet werden, daß internationale Abkommen auf sozialpolitischem Gebiete nicht möglich seien. Gegen ihre einseitige Anwendung in Deutschland jedoch müssen wir mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Stellung nehmen. Noch ein Weiteres erscheint außerordentlich bedenklich: dem Reichsarbeitsminister sind sehr umfangreiche Befugnisse für die Durchführung des Gesetzes gegeben, so daß einer Betätigung der Obersten Landesbehörde nur wenig Raum bleiben wird und auch die Bestimmungen über die Arbeitsaufsicht enthalten eine Fülle von Ermächtigungen für den Reichsarbeitsminister, so daß es kaum möglich ist, sich schon jetzt von der tatsächlichen Organisation und der Durchführung der Arbeitsaufsicht ein klares Bild zu machen. Bedenklich erscheint auch, daß man in dieser Hinsicht verschiedenen Anträgen der Gewerkschaften Folge gegeben hat, namentlich was die Einschaltung der Selbstverwaltung in die Arbeitsaufsicht anbelangt. Ein Bedürfnis für eine solche Maßnahme ist zweifellos nicht vorhanden und die so dringend erforderliche Objektivität der Arbeitsschutzbehörden wird auf diese Weise nicht gefördert werden. Auch vom Standpunkte des Baugewerbes aus birgt sonach das neue Arbeitsschutzgesetz in verschiedenen seiner Bestimmungen ganz wesentliche Gefahren, deren Beseitigung im Interesse einer günstigen Entwicklung, die doch letzten Endes auch der Arbeitnehmerschaft zugute kommt, dringend zu wünschen wäre. Sehr fraglich erscheint indessen, ob bei der politischen Konstellation von Reichsregierung und Reichstag durchgreifende Aenderungen sich noch ermöglichen lassen werden.

Für den gründlichen Umbau der Wettbewerbsgrundlagen

Mit der an Bedeutung und Größe zunehmenden Wettbewerbsaufgabe zeigt sich seit einigen Jahren immer stärker das Bestreben nach einer Vergrößerung der Preisgerichte. Dies ist auch die Veranlassung, wieder einmal den Finger auf eine alte Wunde zu legen und dabei für einen gründlichen Umbau der Grundlagen einzutreten. Der Wunsch nach großen Preisgerichten wird zumeist darum im Lager der örtlichen Prominenten geboren, weil diese glauben, nur durch ihre Zugehörigkeit zum Preisgericht könne ihnen die Möglichkeit sich Gehör zu verschaffen, gegeben werden. Aus diesem Grunde werden also zumeist die Wettbewerber gezwungen, sich mit kleinen Preisrichterparlamenten — mitunter bis zu 25 Personen stark — abzufinden. Ein Unfug, der dringend der Abstellung bedarf. Dies ist um so bedauerlicher, weil die deutsche Architektenschaft sich offenbar bis heute noch nicht der Verheerungen bewußt ward, die dieses Verfahren seither sowohl in künstlerischer, als ethischer Hinsicht anzurichten vermochte. Ebenso wenig scheint man sich bewußt zu sein, daß die fortschrittliche Entfaltung des Wettbewerbswesens ja nicht allein auf der vollen Unabhängigkeit des Preisrichters beruht, sondern auch mit auf dem von der Manier des Preisrichters losgelösten schöpferisch freiem Gestalten und Formen der Wettbewerber. Ein Irrtum ist es auch, wenn heute noch ein großer Teil der Wettbewerber glaubt, nicht auf die Bekanntgabe der Preisrichternamen im Ausschreiben und Programm verzichten zu können. Ein weiterer Irrtum ist es aber auch, zu glauben, der Erfolg eines Wettbewerbs hänge von der Einreihung einer möglichst großen Anzahl prominenter Sachverständiger in das Preisgericht ab; vielmehr gerade das Gegenteil ist der Fall, wie noch stets die Erfahrungen gezeigt haben. Erheblich wichtiger ist es dagegen, die geeigneten Bewerber heranzuholen, weil diese es sind, die allein nur im Rahmen des Verfahrens produktive Leistungen zu geben vermögen.

Es ist also an der Zeit, daß sich die deutsche Architektenschaft ihres vornehmsten Zielstrebens: „der fortschrittlich freien Aufwärtsentwickelung der Baukunst durch die Wettbewerbe" erinnert und sich dabei bewußt wird, daß erst dann, wenn Einzelne kommen, die ihre eignen Gedanken im Anhang an das Allgemeine auszudrücken beginnen, die Freiheit möglich wird, die einer Kunst die höchste Entwicklung zu geben vermag.

Mit diesem Zielstreben im Auge empfiehlt es sich:

die Preisgerichte auf drei überragende Fachmänner zu beschränken, die weder in dem engeren Ausschreibungsbezirk ansässig, noch in irgend einer Form, wie etwa durch Aufstellung eines Vorentwurfes, Gutachtens, durch Mitarbeit an dem Ausschreibungsprogramm oder sonst wie an der Vorbereitung des Wettbewerbes mit tätig gewesen sein dürften, oder die später bei der Auftragserteilung an einen der vom Preisgericht ausgezeichneten Bewerber mitwirken oder an der endgültigen Gestaltung und Formung der Bauaufgabe mitsprechen.

Dabei sollte die Berufung der Preisrichter stets in der Zeit zwischen Ausschreibung und Einlieferung der Arbeiten erfolgen, doch die Bekanntgabe ihrer Namen erst nach Abschluß des Verfahrens im Urteil des Preisgerichtes erfolgen.

Den an der Vorbereitung mitgewirkten oder an der späteren Ausführung mitwirkenden Fachmännern und lokalen Prominenten muß die Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichtes — doch ohne Stimmrecht — dann ermöglicht werden, wenn der Auslober auf deren Anwesenheit Wert legt.

Brurein.

Verschiedenes

Rd.-Erl. d. MfV. v. 11. 4. 1929, betr. Verwendung von Zement bei Eisenbetonbauten. Nach meinem Erlaß vom 30. 8. 1928 — II. 11. 497 —[2] widerspricht es der Forderung des § 5 Ziff. 1 der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton, wenn Naturzement als für Eisenbeton und Betonbauten zulässig bezeichnet worden ist. Die von dem Verein der Zement- und Kalkwerke Westfalen Süd-Ost vorgelegten Prüfungszeugnisse lassen erkennen, daß die Naturzemente bezüglich der Raumbeständigkeit, Abbindezeit, Mahlfeinheit, Zug- und Druckfestigkeit den gestellten Anforderungen an hochwertigen Zement entsprechen. Nur bezüglich der Begriffserklärung besteht bei den Naturzementen eine Abweichung von den genormten Portlandzementen. Gegen die Verwendung von Naturzementen bei Betonmauerwerk bestehen keine Bedenken. Bei Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton und aus Beton, die nach den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton zu errichten sind, will ich unter Abänderung meines Erlasses vom 30. 8. 1928 — II. 11. 497 — bis auf weiteres den örtlichen Baupolizeibehörden überlassen, im Einzelfall auch bei diesen Bauten Naturzemente ausnahmsweise zuzulassen, vorausgesetzt, daß die zur Verwendung gelangenden Zemente den Eigenschaften der deutschen Normen für Portlandzement entsprechen. Außerdem ist auf der Baustelle eine besonders scharfe Betonkontrolle durchzuführen. Da bei den Naturzementen keine Gewähr für die gleichmäßige Zusammensetzung der Rohprodukte gegeben ist, sind vor und während der Verarbeitung des Zementes Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Ueber die Erfahrungen mit Natur- und Tonerdezementen ersuche ich mir bis zum 1. 4. 1930 zu berichten.

Rd.-Erl. d. MfV. v. 28. 3. 1929, betr. Erleichterung für Wander- und Vereinslichtspiele. Ueber die Auslegung des § 71 der Vorschriften

über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 — gegebenen Bestimmungen bestehen noch immer Unklarheiten. Zu deren Behebung verweise ich zunächst auf meinen Erlaß vom 28. 4. 1927 — II 8. 414 —[1]. Danach dürfen die Erleichterungen des § 73 nur in solchen Orten oder Fällen zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. Es ist also grundsätzlich in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind (gleichgültig ob in Lichtspieltheatern oder sonstigen Sälen und ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade frei sind oder nicht), eine ausnahmsweise Zulassung der Erleichterungen zu versagen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, der im allgemeinen für Großstadtverhältnisse durchführbar ist, erscheint für Wander- und Vereinslichtspiele, für die meist ländliche Verhältnisse in Betracht kommen, gerechtfertigt. Für diese, also für das flache Land und kleinere Städte, können bei Sälen, die zu ebener Erde liegen und nach den örtlichen Verhältnissen auch im Falle einer Panik eine leichte Räumung des Zuschauerraumes zulassen, Ausnahmen zugelassen werden.

Berufsbezeichnung „Baumeister" und „Architekt". In dem zur Beratung der Frage des Berufsschutzes für Baugewerbetreibende, Architekten, Ingenieure usw. eingesetzten neungliedrigen Arbeitsausschuß im Reichswirtschaftsrat wurden die Beratungen mit einem Bericht an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beendet. Dieses wird zu dem Bericht Stellung nehmen. Nach Ablehnung eines Antrages Kröger, die Berufsbezeichnung „Baumeister" dem Baugewerbe, „Technischer Anwalt" als Zusatz den freien Architekten, Ingenieuren usw. zu geben, wurde beschlossen, sich gutachtlich dahin zu äußern, den § 733 Abs. 2 der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches aufzuheben, d. h. den Schutz der Bezeichnung „Baumeister" überhaupt zu beseitigen. Hauptausschuß, Ministerium und Reichstag wollen zu dieser Frage noch Stellung nehmen. Inzwischen ist auch vom Reichsrat der Schutz der Bezeichnung „Baumeister" für Gewerbetreibende ins Auge gefaßt worden.

Fachnormenausschuß für Heizungen gegründet. Am 23. April wurde auf Anregung der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen im Rahmen des Deutschen Normenausschusses ein Fachnormenausschuß für Heizungen gegründet, in dem neben wirtschaftlichen Verbänden und öffentlichen Instituten auch die Behörden mitarbeiten. Zum Vorsitzenden des Gesamtausschusses ist Direktor Dietrich vom Verband der Zentralheizungsindustrie, zum stellvertretenden Vorsitzenden Ministerialrat Dr. Schindowski vom preußischen Finanzministerium gewählt worden. Das Gesamtgebiet ist in vier Gruppen eingeteilt worden: Wärmeerzeuger (Kessel), Wärmeverteilung (Rohrleitungen und Armaturen)), Wärmeabgeber (Heizkörper und Warmwasserspeicher) und Regeln für die Berechnung von Heizungsanlagen. Die Geschäftsstelle ist beim Deutschen Normenausschuß, Berlin, untergebracht.

Um das neue oberschlesische Regierungsverwaltungsgebäude. Die Regierung wird ein neues großes modernes Verwaltungsgebäude zur Aufnahme der oberschlesischen Regierungsstellen, an Stelle des alten Piastenschlosses, in Oppeln bauen. Die alten Gebäude sind bereits völlig niedergerissen. Mit dem Neubau ist noch nicht begonnen worden. Es lag bereits ein fertiger Bauplan vor, dieser soll jedoch noch wesentliche Aenderungen erfahren. Wie verlautet, soll unter den einzelnen Regierungsbaumeistern ein Wettbewerb für einen geeigneten Bauplan für das neue Hauptverwaltungsgebäude veranstaltet werden.

Der Reichstag wird sich noch in dieser Sitzungsperiode mit der Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes befassen. In parlamentarischen Kreisen besteht die Auffassung, daß sich der Reichstag in Erledigung verschiedener vorliegender Fraktionsanträge noch in dieser Sitzungsperiode mit der Frage einer Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes befassen muß, um die schweren Mißstände zu beseitigen, die sich in den letzten Monaten auf diesem Gebiete ergeben haben. Nach Meldungen aus informierter Quelle ist geplant, einen Sachverständigen-Ausschuß zur Prüfung aller Fragen, die mit der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang stehen, einzuberufen. Diesem Sachverständigen-Ausschuß sollen nicht nur Parlamentarier, sondern auch Fachleute des Versicherungswesens angehören.

Der geplante Entwurf des Einkommensteuergesetzes wird künftig die steuerliche Berücksichtigung des Verlustvortrages der beiden letzten Jahre bringen. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Aenderung des Einkommensteuergesetzes, die gleichzeitig mit dem Sparprogramm für den Etat vereinbart wurde, künftig eine Berücksichtigung des Verlustvortrages aus den beiden letzten Steuerabschnitten bringen wird. Von besonderer Wichtigkeit ist diese steuerliche Neuregelung für die Steuerpflichtigen, die Bücher führen. Die Novelle soll so zeitig verabschiedet werden, daß sie noch für das Jahr 1929 Gültigkeit erlangt. Dabei ist jedoch vorgesehen, daß in diesem Jahre nur der Verlustvortrag von 1928, nicht aber auch der von 1927 abgezogen werden kann. Dagegen wird im Jahre 1930 der Verlustvortrag für 1929 und 1928 abgezogen werden können. Eine ähnliche Berücksichtigung sollen aber auch die Steuerpflichtigen finden, deren Betriebsergebnis pauschalisiert wird. Ferner wird der neue Gesetzentwurf dem § 56 des Einkommensteuergesetzes einen Zusatz anfügen, der lautet: „Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Einkommensteuer kann auch dann eintreten, wenn ein Steuerpflichtiger in einem vorangegangenen Steuerabschnitt kein Einkommen bezogen und seinen Lebensunterhalt lediglich aus Vermögen, insbesondere aus Ersparnissen, gedeckt hat.

Eine bedeutsame Erfindung auf dem Gebiete der Leichtbaustoffe. Mit einer bedeutsamen Erfindung auf dem Gebiete der Leichtbaustoffe ist in der vergangenen Woche die I. G. Farbenindustrie-A.-G., Frankfurt a. Main, vor die Oeffentlichkeit getreten. Es handelt sich bei dieser Erfindung um einen neuartigen, aus gebranntem Ton hergestellten Mauerstein, der bei einer Druckfestigkeit von 170 kg nur ein Gewicht von 1,7 Pfund besitzen soll. Gegenüber dem etwa 6 bis 8 Pfund betragenden Gewicht der Naturziegelsteine ist diese Gewichtsverminderung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da hierdurch nach den Berechnungen der I. G. Farbenindustrie eine Belastungsverringerung der Mauern eines Hauses bis zu 80 Prozent ermöglicht wird. Für den Wohnungsbau gewinnt das neue Material auch dadurch ein besonderes Interesse, als es mit Hilfe der neuen Leichtsteine möglich sein soll, bautechnisch vollwertige Außenwände statt in 38 cm Stärke nur 25 cm stark auszuführen. Dadurch würde sich ein Drittel an Mauermasse einsparen lassen. Ueber die Wirtschaftlichkeit des Herstellungsverfahrens liegen zwar noch keine näheren Angaben vor, doch soll die Erzeugung der neuen Steine in beliebig großen Mengen in jedem Ziegeleibetrieb möglich sein. Als besonderer Vorteil der neuen Erzeugnisse gegenüber dem Naturziegelstein wird bezeichnet, daß die Steine aus Abfallprodukten hergestellt werden können und infolge ihres leichten Gewichtes erhebliche Frachtersparnisse ermöglichen.

Zurück zur Kunst. In der französischen Zeitschrift Pritonmost schreibt der bekannte Architekt Le Corbusier, der Führer der ganz Modernen, eine kurze Abhandlung über Architektur und Wohnung, die ebenso interessiert wie überrascht. Er geht darin nämlich zum geraden Gegenteil von dem über, was er bis jetzt gepriesen hat. Besonders wendet er sich gegen die doch von ihm geschaffene „Wohnmaschine", wie er das Haus und die Wohnung bezeichnet und in vielen Bauten selbst geschaffen hat. Er bezeichnet diese neue Wohnform selbst als Höhlenwohnung, die den denkenden und fühlenden Menschen nicht befriedigen könne. Der Mensch muß Freude am Leben haben, muß Kunst genießen können und geistige Anregung finden, sonst sei das Leben nicht lebenswert. Und deshalb sei die Wohnmaschine, die neue Wohnform, unmöglich. Er sagt wörtlich, „die Architektur beginnt dort, wo die Maschine aufhört". Nach alledem müssen wir annehmen, daß dieser Schöpfer der Wohnmaschine und erste Führer der Modernen sich zur Kunst zurückgefunden hat! Oder sollte er mit seinen Bauten, seinen Ideen und Worten über Architektur nur eine bittere, aber lehrreiche Satire für die Welt haben geben wollen, daß nichts so leicht Anhänger und Nachbeter findet wie das Sinnloseste? Beinahe könnte man das aus seinem Schlußsatze annehmen, in dem er sagt: „Die Wohnmaschine ist ein Kugelwerfen geworden, das Slawen und Deutsche üben." Für seine Anhänger ist dieser Umschwung ihres Meisters ein schwerer Schlag, der aber hoffentlich zur Gesundung unserer Architektur und Kunst das heilsamste, wirkungsvollste Mittel ist.

Fort mit den unhaltbaren Zuständen auf dem Gebiete der Straßenkostenbeiträge. Trotzdem seit Jahren von seiten der Bauwirtschaftsverbände immer und immer wieder auf die unhaltbaren Zustände auf dem Gebiete der Straßenkostenbeiträge hingewiesen wird, haben sich bisher nur wenige Stadt- und Gemeindeverwaltungen dazu bereit gefunden, diesen berechtigten Forderungen nach einer Herabsetzung der Anliegerbeiträge für Straßenkosten (Unterbau und Sicherung) entsprechend Rechnung zu tragen. Wie unhaltbar nach wie vor die Zustände auf diesem Gebiet sind, dafür gibt eine vom Verein für Volkswohnungen in München kürzlich veröffentlichte Aufstellung eine treffende Illustration. Diese Baugenossenschaft mußte im Jahre 1924 für 35 von ihr erstellte Wohnungen 15 584 RM. für Straßenkosten aufbringen, im Jahre 1925 stellte sich dieser Betrag für 48 Wohnungen auf 27 496 RM., in den Jahren 1926/27 für 99 Wohnungen auf 67 487 RM. und im Jahre 1928 für 64 Wohnungen auf 76 332 RM.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten

Photographische Vermessung. In der Technischen Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (Sekretär: Prof. Dr. Ing. Beger), hielt am 11. März d. J. Prof. Dr. Feyer von der Technischen Hochschule einen Vortrag über „Photographische Geländeaufnahmen und ihre vermessungstechnische Auswertung". Der Vortragende gab zunächst einen Ueberblick über die bei fliegerischen Geländeaufnahmen auftretenden Schwierigkeiten. Unter idealen Verhältnissen, wie sie leider niemals gegeben sind, ist die Entstehung einer Luftbildkarte die denkbar einfachste Angelegenheit. In Wirklichkeit hat man aber mit sehr vielen störenden Wirkungen zu rechnen, die bis zur Entstehung des Luftbildes zu überwinden sind. Die Hauptschwierigkeiten sind durch die Abhängigkeit von dem guten Aufnahmewetter begründet, zu denen dann noch die meteorologischen und dynamischen Einflüsse kommen, welche auf den vom Flugzeug notwendigerweise einzuhaltenden Kurs und die Exaktheit der Ortung störend wirken. Die Wirtschaftlichkeit des photographischen Meßverfahrens hängt daher zum großen Teil von dem Wirkungsgrad des Fluges, der Aufnahme und des Auftrages ab. Die Herstellung von Luftbildplänen und Schichtlinienkarten erfordert noch eine Entzerrung der aufgenommenen Luftbilder an besonderen Auswertegeräten. — An einer größeren Anzahl von Lichtbildern, die vom Aerokartographischen Institut, Breslau, freundlichst für diesen Vortrag zur Verfügung gestellt worden waren, wurde sodann die rein bildhafte Auswertung der Fliegerbilder vorgeführt, wie sie im Bauwesen bei Vorarbeiten zu Talsperren-, Schleusen- und sonstigen Flußregulierungsprojekten von Bedeutung sind, desgleichen in der Land- und Forstwirtschaft in bezug auf Bodenkultur und Dränung, Art, Alter, Höhe und Stärke des Baumbestandes, im Siedlungswesen mit den verschiedenen Siedlungsarten, im Eisenbahnwesen hinsichtlich der Trassierung und Belegung von Bahnhöfen und schließlich in der Darstellung von Industrieanlagen. Ueberall spielt der urkundliche Wert einer Fliegeraufnahme eine bemerkenswerte Rolle. — Im zweiten Teile erfolgte dann die Erklärung der Zusammenhänge, die rein vermessungstechnisch für die Auswertung von Fliegerbildern in Betracht kommen. Die Meßaufnahmen in ihrer Bedeutung als Senkrecht und Schrägaufnahme, ihre Verwendung in den Auswertegeräten und diese selbst wurden kurz besprochen. Mittels stereoskopischer Bildbetrachtung kann man fast automatisch Höhenlinienkarten des aufgenommenen Geländes gewinnen. Beispiele solcher Kartierungen von Striegau, Glatz und den Schneegruben im Riesengebirge wurden im Lichtbilde gezeigt. Zum Schluß wurden einige Anaglyphenprojektionen von Glatz, den Schneegruben und Dresden durch die rot-grüne Brille in ihrer plastischen Raumwirkung betrachtet.

Schulnachrichten

Beginn des Winterhalbjahres 1929/30 an den Baugewerkschulen. Wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt beginnt auf Anordnung des Preußischen Handelsministers das Winterhalbjahr 1929/30 an den Baugewerkschulen am 15. Oktober d. J., an den Baugewerkschulen in Beuthen und Königsberg i. Pr. am 8. Oktober.

Tarifangelegenheit

Gehälter der techn. Angestellten im Baugewerbe in der Provinz Niederschlesien. Wie uns der Bund der technischen Angestellten und Beamten, Gaugeschäftsstelle Breslau, mitteilt, sind in der vor einigen Tagen stattgefundenen Tarifverhandlung folgende Gehaltssätze für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 festgelegt worden:

Gruppe I Ortsklasse I 140 RM.,
Gruppe II Ortsklasse I 200 RM.,
Gruppe III Ortsklasse I 290 RM.,
Gruppe IV Ortsklasse I 390 RM.

Jubiläen

Breslau. Eine der größten Baumaterialienhandlungen Ostdeutschlands, die Firma Vereinigte Breslauer Baumaterialienhändler G. m. b. H., Breslau 10, konnte am 1. Mai d. J. auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken. Glückauf für die nächsten 25 Jahre.

Petersdorf Riesengeb. Die Firma Ottomar Rascher, Baugeschäft und Baumaterialienhandlung in Petersdorf im Riesengeb. beging am 15. Mai die Feier des 25jährigen Bestehens. Ihr derzeitiger Geschäftsführer, Herr Max Wolf ist am gleichen Tage ebenfalls 25 Jahre bei der Firma tätig. Der Gründer der Firma, Herr Architekt und Maurermeister Ottomar Rascher ist leider 1917 im Weltkriege gefallen. Möge die Firma noch manches Jahrzehnt weiterhin blühen und gedeihen.

Index

Bauindex 1913 = 100	Baustoffindex 1913 = 100
26. 3. 29 = 172,7	17. 4. 29 = 156,9
10. 4. 29 = 172,7	24. 4. 29 = 156,9
24. 4. 29 = 175,0	1. 5. 29 = 156,9

Zeitschriftenschau

Die Schalltechnik. Herausgeber: Dipl.-Ing. Werner Genest und Dr. rer. pol. Hugo Stössel, Berlin. Verlag: Emil Zorn A.-G., Berlin S. 14. Nr. 3.
Inhaltsübersicht: Ein neuer Schallisolationsmesser, Erschütterungsdämpfung. Die schalltechnischen Begriffe, Einheiten und Formelzeichen, Erschütterungsisolierung eines Kompressorenfundamentes mit eingespanntem Säulenfuß, Schallschutz eine Grundforderung neuzeitlichen Hochbaus, Dämpfung von Ventilatorgeräuschen, Isolierung einer Kohlenmühle.

Reichsarbeitsblatt. Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium Berlin NW. 40, Scharnhorststr. 35. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin NW. 61, Großbeerenstr. Nr. 13/17.
Aus dem Inhalt: Rückblick auf die organisatorischen Reformarbeiten im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums. Die gesetzliche Regelung des Bauzwecksparens. Die Arbeitsmarktlage Mitte April 1929.

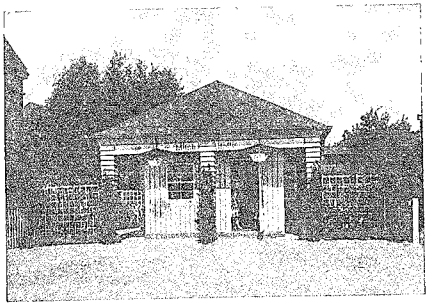

Fraustadt. Milchhalle, erbaut 1928 Arch. Stadtbaumstr. Duvigneau, Fraustadt
Phot. Hasse, Fraustadt

Schriftleitung: Architekt BDA. Kurt Langer und Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig
Verlag: Paul Steinke, in Breslau und Leipzig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Aufbauarbeit der Grenzstadt Fraustadt, dazu Abbildungen. — Das veränderte Arbeitsschutzgesetz und das Baugewerbe. — Für den gründlichen Umbau der Wettbewerbsgrundlagen. — Verschiedenes.